

# Informationen zum Schuljahresanfang

## Unterrichtsversäumnisse



- Bei Versäumnissen wegen **Krankheit** oder aus anderen zwingenden Gründen ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Die telefonische Mitteilung allein ist nicht ausreichend. Das Formblatt zur Entschuldigung ist im Sekretariat erhältlich und kann auch von unserer Homepage heruntergeladen werden.
- Im Falle fernmündlicher Verständigung sind die schriftliche Mitteilung am dritten Tag und das ärztliche Attest unaufgefordert innerhalb von zehn Tagen nachzureichen. Gemäß GSO gilt: **Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung (s. o.) einen angekündigten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt.** Ansteckende Krankheiten müssen sofort, möglichst telefonisch, gemeldet werden. Dauert eine Krankheit länger als zehn Tage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Schülers berechtigte Zweifel bestehen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird es nicht oder erst nach der Erkrankung vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Im Falle langer krankheitsbedingter Abwesenheit – oder entscheidender Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Krankheit – ist die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses während der Zeit der Beeinträchtigung erforderlich. Nachträglich erbrachte Atteste können nicht berücksichtigt werden. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass ein **Attest** gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss. Es muss eine eingehende Untersuchung vorausgehen, ein Adressat (zum Beispiel Schulleitung) genannt und der Zweck vermerkt werden, am besten mit Aussagen, ob eine generelle Schulunfähigkeit, eine Prüfungsunfähigkeit oder eine eingeschränkte Schulfähigkeit vorliegt, zum Beispiel Vermeidung spezieller Belastungen im Sportunterricht. Nur im Ausnahmefall können Erkrankungen, die mehr als zwei Unterrichtstage zurückliegen, bescheinigt werden. Strengere Anforderungen gelten, wenn die Abiturprüfung oder für das Abitur relevante Leistungserhebungen betroffen sind. Hier kann ein Attest nur dann anerkannt werden, wenn es am Prüfungstag ausgestellt und eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wurde.

# Informationen zum Schuljahresanfang

## Unterrichtsversäumnisse



- Erkrankt ein Schüler nach Unterrichtsbeginn, so benötigt er eine Unterrichtsbefreiung durch das Direktorat. Die Befreiung muss nach Beendigung der Krankheit von den Erziehungsberechtigten unterschrieben der Schule wieder vorgelegt werden. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich ein Schüler am Ende des Vormittagsunterrichts aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig fühlt, den Nachmittagsunterricht zu besuchen. Eine nachträgliche Krankheitsanzeige hat in diesem Falle keine Gültigkeit. Die Abwesenheit wird dann als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet, das mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden muss. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Oberstufenschüler. Wirken Sie bitte auf Ihre Kinder dahingehend ein, dass sie nicht wegen Kleinigkeiten dem Unterricht fernzubleiben versuchen. Aus diesem Grund werden Sie von den Sekretärinnen auch stets gefragt, ob Sie die Unterrichtsbefreiung für erforderlich halten und erhalten Gelegenheit, telefonisch mit Ihrem Kind Rücksprache zu halten. Für **vorhersehbare Ereignisse** kann Unterrichtsbefreiung nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden, der spätestens einen Tag vorher im Direktorat eingereicht werden muss. Unterrichtsbefreiungen können z. B. in folgenden Fällen beantragt werden: Todesfälle in der Familie, Familienfeiern besonderer Art (wie 80. Geburtstag, Goldene Hochzeit, Hochzeit naher Verwandter), Eignungsprüfung, Führerscheinprüfung (Formblätter sind im Sekretariat erhältlich, ebenso auf der Homepage). Termine bei Ärzten, Zahnärzten oder bei der Berufsberatung sollen außerhalb der Schulzeit vereinbart werden. Bei Beurlaubungen für bestimmte religiöse Veranstaltungen muss die Schule durch die Pfarrämter oder entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtzeitig benachrichtigt werden.
- **Beurlaubungen**, auch zu Kur- und Erholungsaufenthalten (mit ärztlichem Attest und Begründung, warum der Aufenthalt nicht in den Ferien möglich ist), sind rechtzeitig, am besten einige Wochen vor dem Ereignis, bei der Schulleitung zu beantragen.
- **Aus Sicherheitsgründen werden die Eltern fehlender und nicht entschuldigter Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 telefonisch verständigt.**